

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 29 (1921)

**Heft:** 24

**Artikel:** Warum ich "Pro Juventute" auch heuer unterstütze? : Eine Frage und eine Antwort

**Autor:** A.M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-547355>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Personen oder für solche, die den Sanitätsformationen angegliedert sind, gilt. Für Zivilpersonen gilt dieser Schutz nicht, wenn sie nicht militarisiert sind. Sodann wendet er sich gegen die Bestimmungen, daß es einem Staat oder einer Rotkreuz-Gesellschaft erlaubt sein soll, Befugnisse über das Tragen des roten Kreuzes zu erteilen, wie das in sehr vielen nationalen Gesetzen zum Vorschein kommt. Das kann nur der Konvention vorbehalten bleiben.

In der Schweiz z. B. ist festgesetzt, daß das Führen des roten Kreuzes beschränkt ist auf das internationale Komitee, das schweizerische Rote Kreuz und die vom Bund anerkannten Hilfsorganisationen desselben. Es ist nirgends gesagt, daß der Gebrauch des Zeichens nur für den eigentlichen Sanitätsdienst gestattet sei. Andere Länder scheinen in der Erlaubnis zum Führen des roten Kreuzes übrigens noch viel weiter zu gehen, namentlich Amerika. Dr. des Gouttes verwirft auch das Tragen eines Rotkreuz-Knopfes als Zeichen der Mitgliedschaft des Roten Kreuzes.

Zum Schluß stellt er folgende einschneidende Forderungen auf:

Es sollte nur den nationalen Rotkreuz-Organisationen gestattet sein, das Wort und Zeichen des roten Kreuzes zu führen.

Wenn aber die Organe eines Roten Kreuzes, seine Sektionen oder direkt mit ihm zusammenhängende Organisationen das Zeichen führen dürfen, so soll weder es selbst, noch eine Regierung die Erlaubnis zum Führen

des Zeichens an andere weitergeben dürfen, auch nicht an Institutionen, Komitees oder Persönlichkeiten, die in seinem Auftrag handeln.

Es soll eifersüchtig auf sein Vorrecht wachen, jeden Mißbrauch unerbittlich verfolgen und berechtigt sein, den Urheber des Mißbrauchs vor Strafgericht zu ziehen.

So Dr. des Gouttes. Es wird sich fragen, ob diese Vorschläge zu einer Aenderung unserer Gesetze (es handelt sich bei uns um das Bundesgesetz zum Schutz des Zeichens und Wortes des roten Kreuzes vom 14. April 1910) führen wird. Seine Ausführungen sind von trefflicher Klarheit und zwingender Logik. Ein anderes ist die Frage, ob durch allzu enge Beschränkung der Erlaubnis — wir denken da namentlich an Funktionäre des Roten Kreuzes — nicht geschadet werden könnte. Man denke an die Unzukömmlichkeiten der Funktionäre, die z. B. vom schweizerischen Roten Kreuz in einer Rotkreuz-Mission nach Rußland entsendet werden. Eines aber ist sicher beherzigenswert: Es wird mit dem roten Kreuz noch massenhaft Unfug getrieben. Noch heute sieht man an vielen Orten Apotheken, die das rote Kreuz führen, und keine kantonale Polizeibehörde rührt daran. Und auch die Benützung des roten Kreuzes für allerlei Waren, die mit der Idee des Roten Kreuzes in keiner Beziehung stehen, ist nicht allzu selten. Hier sollte die Handhabe zum Eingreifen eine greifbarere und stärkere Form haben als bisher. J.

## Warum ich «Pro Juventute» auch heuer unterstütze?

Eine Frage und eine Antwort.

«Pro Juventute». So liest man regelmäßig im Dezember auf Briefmarken, die die Postverwaltung herausgibt. „Kauft uns auch ein paar ab!“ bittelt bald wieder in jedem Hausgang ein Bub oder ein Mädchen. Ist das eigentlich so notwendig? Statt einer Ant-

wort zunächst eine Gegenfrage. „Weißt Du nicht auch in Deiner Familie, in Deiner Verwandtschaft, in Deinem Dorf überhaupt, frische, junge Burschen zwischen 14 und 20, deren weiteres Wohlergehen Deine Freude ist, deren Unglück auch ein wenig Dein Leid wäre?“

Wenn es sich so verhält, steigt Dir nicht gar mancher Wunsch für sie auf?"

Da ist ein Fabrikmeitli, jung und unerfahren, will aber bestimmt einmal Hausfrau werden! Nicht wahr, da dankst Du jedem Frauenverein, jeder gemeinnützigen Gesellschaft, die für solche Leuten Kurse einrichtet, nicht nur im Kochen und Wirtschaften, sondern auch in Kinderpflege und Erziehungslehre. Dort läuft der begabte Sohn einer Witfrau. Für ihn möchtest Du einen Stipendienfonds, einen möglichst großen, bereitzustellen sehen. Nachbars Fritz, Hansuelis Lieseli sollen nach Zürich in die Lehre. Was ist dort nötiger für sie, als ein rechtes Heim, ein Ersatz für das Elternhaus, vielleicht ein Lehrlings- und Töchterheim. Freilich, damit ist's noch nicht getan. Die Mächte der Versuchung finden den Weg durch jede Mauer und wären es Klostermauern. Wie freust Du Dich ja, wenn Jugendfreunde sich des jungen, halbwüchfigen Volkes annähmen, es vom Gefährlichen ablenkten, mit ihm wanderten, spielten, musizierten, käschelten und etwa auch ein Theaterstück aufführten! An jedem Bahnhofskiosk muß heute ein Vater denken: „Gebe Gott, daß mein Aeltester nicht an solcher Lektüre sein Gefallen findet!“ Gibt's einen besseren Ersatz für Schundware dieser Art als gute Jugend- und Volksbüchereien? Der junge Stifft im Bureau sollte in der Freizeit recht viel an die frische Luft. Doch wohl aber nicht an die Kinolust, sondern an die auf dem grünen Sportrasen und droben in den Bergen beim Ferienheim. Geld, solch eine Erholung möchtest Du ihm gönnen und hoch rechnest Du es dem Verein an, der sie dem Jungen auch verschafft. Sind es gar Jünglings- und Töchtervereine auf religiöser Grundlage, die solche Werke voll-

bringen, die für Leib und Seele des jungen Menschen sorgen, so bist Du doppelt beruhigt.

Noch mancher Wunsch ist Dir vielleicht unterdessen aufgestiegen: Wie schön wäre es, wenn auch für die arme, kranke, junge Näherin im Oberdorf, den schwachbegabten Hansli, der eben aus der Anstalt entlassen wurde und halt jetzt auch einen Beruf erlernen sollte, wenn noch für viele ähnliche, bresthafte Menschenkinder gesorgt würde. Nicht zu reden von den vielen jungen Mädchen, die eine weite Reise ohne Begleitung machen müssen, in großen Städten ohne Schutz und Halt ihr Brot verdienen, von den vielen jungen Burschen, bei denen die Arbeitslosigkeit der Weg zum Müßiggang und dieser der Weg zum Laster werden kann.

Doch, nun denkst Du wohl selbst: Der Wunschzettel wäre lang genug. Ist nun auch jemand da, der sich all dieser Werke annimmt, dem die vielen, vielen ihr Scherflein ruhig anvertrauen können, daß aus den Tropfen ein Bach und aus den Bächen ein Strom wird, der das Land befruchtet. Da, lieber Freund, antworten wir mit einem herzhaften Ja. «Pro Juventute» ist es, die jetzt im ganzen Land sich anschießt, für die Werke zugunsten der Schulentlassenen zu sammeln. Ein Bundesrat, der Schweizer Bauernsekretär, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und noch viele andere Führer unseres Volkes empfehlen ihm dringend: Dieses Werk ist gut und notwendig. Unterstützt es! Darum, wenn sie im Dezember wieder kommen mit den bunten Marken und Karten, beginne Dich nicht lange, sondern kaufe so viel Du kannst und lege obendrein noch etwas in die Sammelbüchje. Es ist für «Pro Juventute», für unsere Schweizerjugend.

A. M.

## An die Vorstände der Zweigvereine vom Roten Kreuz!

In der Nummer vom 1. September 1921 haben wir folgende Bitte an die Vorstände gerichtet:

Der Umstand, daß sich bei der Zuteilung einzelner Ortschaften zu den Zweigvereinen da und dort Unstimmigkeiten ergeben haben, hat die Delegiertenversammlung in Glarus, auf Antrag des Zweigvereins Bodan, veranlaßt, zu beschließen, es sei von jedem Zweigverein ein genaues Verzeichnis der zu ihm gehörenden Ortschaften aufzustellen. Im